

**Abschrift**

210 C 62/20



**Amtsgericht Gelsenkirchen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED], Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
29.06.2020

durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 14.01.2020, Aktenzeichen 19-1128781-0-2, wird aufrechterhalten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf bis zu 600,00 festgesetzt.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte gemäß § 495 a ZPO das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht den gesamten Akteninhalt. Insbesondere kann auch ein Endurteil ergehen, nachdem die Beklagte mit gerichtlicher Verfügung vom 25.02.2020 auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Auf den ausdrücklichen Hinweis des Gerichts vom 12.05.2020 ist beklagtenseits kein Vortrag mehr erfolgt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 598,50 € auf Grund des geschlossenen Daueranzeigenvertrages.

Der Beklagten steht kein Widerrufsrecht zu.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte tatsächlich Verbraucherin ist. Denn das Widerrufsrecht ist gem. §§ 356 Abs. 5, 312 f Abs. 3 BGB erloschen.

Die Parteien haben einen Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie geschlossen, verbunden mit der Veröffentlichung der Fotos als Fotowerbeanzeige im Internet. Im Auftragsformular wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fotoserie ausschließlich in digitaler Form hergestellt und allein per Veröffentlichung und nur digital geliefert wird. Damit handelt es sich um digitale Inhalte i.S.d. § 356 Abs. 5 BGB.

Die Beklagte hat jeweils eine Belehrung über den Verlust des Widerrufsrechts erhalten und unterzeichnet. Auf dem Informationsblatt ist der Hinweis, dass mit der sofortigen Ausführung des Vertrages der Verlust des Widerrufsrechts einhergeht, enthalten. Der Hinweis ist fettgedruckt und eingerahmt. Die Beklagte hat diese Belehrung unmittelbar unterhalb der Belehrungen unterzeichnet (Anlage K1, Anlage K2).

Auch aus anderweitigen Gründen ist der Anspruch nicht erloschen.

Ferner ist kein Raum für den Anwendungsbereich des § 242 BGB. Ein treuwidriges Verhalten kann auch nicht nach dem Vortrag der Beklagten ersehen werden.

Zudem ist das Vorliegen einer arglistigen Täuschung durch die Klägerin i.S.d. § 123 BGB schon nicht substantiiert vorgetragen worden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Gelsenkirchen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

